

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 43. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. April 2020

Präambel

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen. Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss zu regeln, dass die in der ASV erbrachten Leistungen von den teilnehmenden Leistungserbringern abgerechnet werden können.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit dem Beschluss der jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen EBM und weitere Änderungen am 22. März 2019 in den Appendizes zu den Anlagen gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, gynäkologische Tumoren und urologische Tumoren eine neue Abschnitt 2-Leistung „Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)“ aufgenommen, welche bislang nicht Bestandteil des EBM war.

Der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 den EBM dahingehend angepasst, dass die Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 von Fachärzten für Strahlentherapie ebenfalls abgerechnet werden können.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss die abrechnungsberechtigten Fachgruppen hinsichtlich der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 in der ASV entsprechend an. Damit entfällt die Berechnungsfähigkeit der o.g. Abschnitt 2-Leistung.

Ergänzung der abrechnungsberechtigten Fachgruppen gemäß Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 43. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) im Abschnitt 1 in den Anlagen

- 1.1 a) Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle,
- 1.1 a) Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren und
- 1.1 a) Tumorgruppe 3: urologische Tumoren der ASV-RL

Ergänzung der abrechnungsberechtigten Fachgruppen gemäß dem Abschnitt 1 mit Wirkung zum 1. April 2020			
Abschnitt	GOP	Kurzlegende	Fachgruppe
1.5	01510	Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 2h	Strahlentherapie
1.5	01511	Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 4h	Strahlentherapie
1.5	01512	Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 6h	Strahlentherapie

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 43. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V. Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss zu regeln, dass die in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen von den teilnehmenden Leistungserbringern abgerechnet werden können.

2. Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit dem Beschluss der jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen EBM und weitere Änderungen am 22. März 2019 in den Appendizes zu den Indikationen gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, gynäkologische Tumoren und urologische Tumoren eine neue Abschnitt 2-Leistung „Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)“ aufgenommen, welche bislang nicht Bestandteil des EBM war.

Der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 den EBM dahingehend angepasst, dass die Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 von Fachärzten für Strahlentherapie ebenfalls abgerechnet werden können.

Mit dem vorliegenden Beschluss macht der ergänzte Bewertungsausschuss die Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 in der ASV auch für die Strahlentherapeuten

abrechenbar. Die Berechnungsfähigkeit der Abschnitt 2-Leistung „Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)“ entfällt damit.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.